

Vereinbarung
über die
ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

und

der **AOK Nordost – Die Gesundheitskasse**

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**

der **IKK Nord**

der **Knappschaft**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
landwirtschaftliche Krankenkasse**

den **Ersatzkassen:**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek- Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern

I. Anwendungsbereich

1. Der Sprechstundenbedarf (SSB) ist zu Lasten der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse (Bereich Mecklenburg-Vorpommern) zu verordnen.
2. Der nach dieser Vereinbarung verordnete SSB ist nur für die ambulante Behandlung zu verwenden. Die Anforderung und Verwendung von SSB ist bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - nicht zulässig.
3. Die Vereinbarung gilt nicht
 - für Versicherte der privaten Krankenversicherungen
 - für Personen, die aufgrund eines Bundesbehandlungsscheines bzw. BVFG-Scheines betreut werden nach dem
 - Bundesversorgungsgesetz (BVG)
 - Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
 - Infektionsschutzgesetz
 - Bundesvertriebenengesetz (BBVFG)
 - Häftlingshilfegesetz (HHG)
 - Heimkehrergesetz (HKG)
 - Opferentschädigungsgesetz (OEG)
 - Soldatenversorgungsgesetz (SVG)
 - für Personen nach zwischenstaatlichen Abkommen (auch Grenzgänger)
 - für Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen und Personen mit anerkannten Berufskrankheiten, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht,
 - für Personen, bei denen der Sozialhilfeträger unmittelbarer Kostenträger ist (mit Berechtigungsschein des Sozialamtes),
 - für eine Privatbehandlung gesetzlich Versicherter,
 - für Versicherte der Sonstigen Kostenträger; z.B. Postbeamte A und B, Bundesbahnbeamte,
 - im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaftsunterbrechungen, die nicht zum Leistungsumfang der GKV gehören.
4. Die Vereinbarung gilt ausschließlich für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sowie nur für die in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Betriebsstätten einschließlich der Notdienstpraxen in Mecklenburg-Vorpommern.

II. Verordnung von SSB

1. Der SSB soll grundsätzlich kalendervierteljährlich bezogen werden. Er ist zum Ende des laufenden Quartals zu verordnen. Die Anforderung von Impfstoffen sowie der Mittel der Anlage 1 kann abweichend hiervon gesondert im laufenden Quartal erfolgen. Die Erstbeschaffung kann am ersten Tag der Aufnahme der Tätigkeit in der Praxis erfolgen. Liegt eine Praxisübernahme vor, ist der bereits vorhandene SSB weiter zu nutzen. Ersetzt werden nur fehlende Mittel des SSB.
2. Die Verordnung von SSB erfolgt zu Lasten der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse auf einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruckmuster 16) - erforderlichenfalls auf mehreren Arzneiverordnungsblättern - und ist im Markierungsfeld 9 entsprechend zu kennzeichnen.

3. Die Verordnung von Impfstoffen ist wie nachfolgend vorzunehmen:

a) Für Regelleistungen:

Impfstoffe für Regelleistungen der Krankenkassen (nach § 20 i Abs. 1 SGBV) sind auf Basis der aktuell gültigen Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V als SSB verordnungsfähig. Die Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V regelt abschließend die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen, für Schutzimpfungen im Rahmen dieser Vereinbarung.

Diese Impfstoffe sind ausschließlich (auch bei Bedarf für nur einen Versicherten) auf einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruckmuster 16) unter Kennzeichnung der Markierungsfelder 8 und 9 getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf - ohne Namensnennung des Versicherten – zu beziehen.

b) Für Satzungsleistungen:

Impfstoffe für Satzungsleistungen (nach § 20 i Abs. 2 SGB V) sind nicht Bestandteil des SSB und können daher auch nicht über den SSB bezogen werden. Sie sind patientenindividuell je nach Satzung der betreffenden Krankenkasse bzw. gemäß der durch die jeweilige Krankenkasse mit der KVMV geschlossenen Vereinbarung zu verordnen (zu Lasten der betreffenden Krankenkasse, keine Kennzeichnung des Markierungsfeldes 9, hier ist Markierungsfeld 8 zu kennzeichnen).

c) Für die postexpositionelle Therapie:

Postexpositionell verabreichte Sera, Immunglobuline sowie Impfstoffe sind nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie und demnach nicht über SSB zu beziehen. Sie werden patientenindividuell auf einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruckmuster 16) verordnet.

Ausnahmen sind unter Abschnitt VI. Ziffer 6. geregelt.

4. Bei der Verordnung von Hilfsmitteln (^H = Kennzeichnung in den Auflistungen unter Abschnitt VI- Aufstellung der als Sprechstundenbedarf zulässigen Mittel) ist ein separates Arzneiverordnungsblatt (Vordruckmuster 16) unter Kennzeichnung der Markierungsfelder 7 und 9 zu verwenden. Das gleichzeitige Verordnen von z.B. Arzneimittel und Hilfsmitteln auf einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruckmuster 16) ist nicht zulässig.

5. Betäubungsmittel als SSB werden mit dem vorgeschriebenen Betäubungsmittel-Rezeptformular unter Beachtung der Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung bezogen.

6. Das Arzneiverordnungsblatt ist vollständig auszufüllen. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Kostenträger AOK Nordost
- Kassenummer AOK Nordost - 78102
- Ausstellungsdatum
- Betriebsstättennummer
- lebenslange Arztnummer
- Unterschrift des Vertragsarztes
- Vertragsarztstempel
- Markierungsfelder 7, 8 bzw. 9
- genaue Artikelbezeichnung und eindeutige Mengenangabe
- Kennzeichnung als Notdienstbedarf, sofern Bezug nach Anlage 1 (s. Absatz 9)

7. Für die Verordnung von Kontrastmitteln wird auf Abschnitt VI. Ziffer 7 verwiesen.

8. Der verordnete SSB ist jeweils grundsätzlich sofort in vollem Umfang zu beziehen. Eine Depotlagerung in Apotheken oder bei sonstigen Lieferanten ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Lagerung von Impfstoffen in Apotheken.
9. Für den organisierten Notdienst sowie für dringende Besuche dürfen die in Anlage 1 aufgeführten Arzneimittel und sonstige genannten Mittel in geringen Mengen (grundsätzlich N1) als SSB verordnet werden. Hierzu ist ein separates Verordnungsblatt (Muster 16) unter Kennzeichnung als „Notdienstbedarf“ zu verwenden. Benötigt ein Versicherter größere Mengen von Arzneimitteln über einen längeren Zeitraum, sind diese auf den Namen des Versicherten zu verordnen und von diesem über eine Apotheke zu beziehen.

III. Begriff und Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

1. Als SSB gelten nur solche Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Versicherten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder bei Notfällen für mehr als einen Versicherten zur Verfügung stehen müssen. Bei der Anforderung von SSB sind nur die unter Abschnitt VI bzw. Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Mittel verordnungsfähig. Ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel ist nicht zulässig. Die allgemeinen Praxiskosten, insbesondere die Kosten, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehen, sind durch die Gebühren für vertragsärztliche Leistungen abgegolten, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Sie können nicht als SSB geltend gemacht werden.
2. Mittel, die nur für einen bestimmten Versicherten vorgesehen sind, stellen keinen SSB dar und sind daher mit Angabe der zuständigen Krankenkasse auf den Namen des Versicherten zu verordnen.
3. Soweit solche Mittel für Versicherte, auf dessen Namen sie verordnet wurden, nicht mehr benötigt werden und in der Praxis verbleiben, können sie dem SSB zugeführt werden.
4. Kosten für Gefäße für hergestellten SSB oder abgefüllte Mittel werden nicht übernommen.
5. Einmalinstrumente nach Abschnitt VI. Ziffer 5 sind nur als SSB bezugsfähig, sofern als Alternative keine mehrfach verwendbaren Instrumente verfügbar sind. Näheres ist in Abschnitt VI Ziffer 5 geregelt.
6. Kosten für Mittel, die für Vorsorgeuntersuchungen verwendet werden, sind grundsätzlich mit der Gebühr abgegolten und damit kein SSB. Ausnahmen hierfür sind unter Abschnitt VI Ziffer. 5 abschließend aufgeführt.
7. Porto, Transport- und Versandkosten werden nicht übernommen.
8. Die Verordnung von Artikeln des SSB als Bestandteil von durch Lieferanten oder Herstellern zusammengestellten Produktpaketen (sog. „Sets“) ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hierzu sind in dieser Vereinbarung bzw. in der Anlage 1 abschließend aufgeführt.
Sets sind nur dann SSB, wenn alle Bestandteile verordnungsfähiger SSB sind und die Bestandteile nicht einzeln verfügbar sind.

IV. Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise

1. Bei der Verordnung von SSB ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind zu nutzen und wahrzunehmen.
2. Die Krankenkassen beabsichtigen, zur Sicherstellung der Berücksichtigung von Rabattverträgen eine gemeinsame Regelung mit dem Apothekerverband M-V zu schließen.
Die Vertragspartner stimmen sich bei Bedarf über eine geeignete Information der Vertragsärzte durch die KVMV ab.
3. Für den Ersatz größerer Mengen eines Mittels sind preisgünstige Packungen unter Beachtung des Verfalldatums zu verordnen.
4. Die nach den §§ 44 und 47 des Arzneimittelgesetzes in der jeweiligen Fassung von der Apothekenpflicht oder von der Vertriebsbindung über die Apotheken ausgenommenen Arzneimittel sollten direkt vom Hersteller oder Großhandel bezogen werden, wenn ein solcher Direktbezug bei der benötigten Menge in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvoll ist.
5. Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der Anlagen der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL), die auch Medizinprodukte enthalten, in der jeweils gültigen Fassung sowie alle anderen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen gelten auch bei der Verordnung von SSB. Soweit als zulässiger SSB Fertigarzneimittel verordnet werden, müssen diese beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bzw. durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen oder registriert sein. Der Bezug von Arzneimittel durch Einzelimport aus dem Ausland ist als SSB zu Lasten der Krankenkassen unzulässig. Fiktiv zugelassene Arzneimittel sind kein SSB.
Arzneimittelähnliche Medizinprodukte (mit ATC Code) sind als SSB nur dann verordnungsfähig, wenn sie in der Anlage V der AM-RL gelistet sind. Verordnungsfähige Medizinprodukte, die zu den Hilfsmitteln zählen, sind in der Vereinbarung als Hilfsmittel ^(H) gekennzeichnet.
Medizinprodukte mit der Zulassung als Verbandstoffe und Pflaster sind nicht verordnungsfähig, wenn sie als arzneimittelähnlich gelten (mit ATC Code) und nicht in der Anlage V der AM-RL gelistet sind. Ausnahmen sind unter Abschnitt VI aufgeführt.
6. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach § 34 Abs. 1 Sätze 1-5 SGB V von der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind sowie nicht apothekenpflichtige Mittel und Medizinprodukte können ausnahmsweise dann als SSB verordnet werden, wenn sie in der Liste der als SSB zulässigen Mittel unter Abschnitt VI aufgeführt sind. Abweichend davon dürfen Arzneimittel der sogenannten Negativliste aufgrund der Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 3 SGB V nicht angefordert werden.
7. Der Einsatz von Fertigarzneimitteln außerhalb ihrer Arzneimittelzulassung (Off-Label-Use) ist auch im SSB nicht zulässig. Fertigarzneimittel sind entsprechend ihrer Zulassung gemäß der Fachinformation einzusetzen.
8. Festbetragsregelungen sind bei der Verordnung von SSB zu beachten. Gemäß § 12 SGB V werden Kosten nur bis zur Höhe des Festbetrages übernommen.

V. Prüfung des SSB

1. Werden andere als die nach dieser Vereinbarung zulässigen Mittel verordnet, so stellt die AOK Nordost - Die Gesundheitskasse im Auftrag der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen Anträge auf sachlich-rechnerische Richtigstellung bei der KVMV. Die KVMV regelt die Erfüllung berechtigter Anträge im Wege der Aufrechnung gegen den Honoraranspruch des betreffenden Arztes.
2. Erkennt die KVMV den Schadenersatzanspruch nach Abs. 1 nicht an, so ist es der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse freigestellt, einen Prüfantrag nach §106 SGB V zu stellen. Die Prüfung der Zulässigkeit und Wirtschaftlichkeit von SSB richtet sich nach der gemeinsamen Prüfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Anträge auf Erstattung können auf Antrag der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse im Auftrag der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen nur innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Ausstellungsquartals der Verordnung gestellt werden.
4. Der Antrag ist unzulässig, wenn der ermittelte Betrag für das Verordnungsquartal 30,00 € unterschreitet. Liegt der ermittelte Betrag erstmalig zwischen 30,00 € und 50,00 €, gibt die KVMV anstelle der Festsetzung eines Erstattungsbetrages einen schriftlichen Hinweis an den Arzt, dass das verordnete Mittel im SSB nicht zulässig bzw. nicht wirtschaftlich ist. Die KVMV stellt der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse unaufgefordert eine Kopie des schriftlichen Hinweises an den Arzt zur Verfügung.
5. Unabhängig von den in Absatz 1 und 2 genannten Sachverhalten kann die Verordnung von SSB auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.
6. Die für den organisierten Notdienst sowie für dringende Besuche verordneten Arzneimittel aus der Anlage 1 werden durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse im Auftrag der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen mittels Pharmazentralnummer (PZN) ausgewertet. Insgesamt können im Rahmen einer Stichprobenprüfung bis zu 2 % der Ärzte je Quartal dahingehend geprüft werden. Auffälligkeiten, die im Rahmen dieser Stichprobe auftreten, werden im Einzelfall gegenüber der KVMV unter Mitteilung der LANR dargelegt. Die KVMV stellt für diese Ärzte Unterlagen zur Verfügung, aus denen die Teilnahme am organisierten Notdienst und die dringenden Besuche ersichtlich sind. Die Vereinbarungspartner werden sich nach Ablauf eines Jahres zur Entwicklung dieser verordneten Mittel austauschen und die Vereinbarung bei Bedarf anpassen.

VI. Aufstellung der als Sprechstundenbedarf zulässigen Mittel

1. Verband- und Nahtmaterial

Mittel	Bemerkung
Augenklappen ^H /Ohrenklappen ^H	
Armtragegurt ^H	
Binden <ul style="list-style-type: none"> • elastische Binden • Gipsbinden • Kompressionsbinden • Mullbinden • Papierbinden • Polsterbinden • Stärkebinden • Trikotschlauchbinden • Zinkleimbinden • Tapematerial • selbstfixierende Verbände 	für die Akutversorgung für die Akutversorgung nur Meterware kein Kinesiotapematerial kein Tape
Hydrogele (mit Zulassung als Verbandstoff)	ausschließlich zur Akutversorgung in angemessener Menge
Dreieckstücher ^H	
Gehstollen ^H , Gehsohlen und Gehbügel ^(H)	
Gewebekleber	
Kirschnerdrähte	für die Akutversorgung
Klammerpflaster (Wundnahtstreifen)	
Kompressen <ul style="list-style-type: none"> • Mullkompressen • Salbenkompressen • Vlieskompressen • Hydrokolloidverbände 	<u>inkl. Augen-u. Ohrenkompressen</u> ohne Zusätze, ausschl. zur Akutversorgung in angemessener Menge
Mulltupfer	davon sterile nur in angemessener Menge
Nahtmaterial	
Netzverbände	nur Meterware
Polstermaterialien ^H	
Schienen ^H (Cramer-, Draht- und Fingerschienen) sowie thermoplastisches Material und Platten zur Anfertigung von Schienenverbänden	

synthetische Stützverbandmaterialien ^H	bei Erwachsenen ausschließlich für Verbände mit einer Liege- bzw. Anwendungszeit von mehr als vier Wochen bei Kindern greift o.g. Einschränkung nicht
Tampons	ausschließlich medizinische (auch Tamponadestreifen)
Uhrglasverband ^H	nur für die Notfallversorgung
Verbandfixiermittel	
Verbandmull	
Verbandwatte	
Vorlagen ^H	nach urologischen und gynäkologischen Eingriffen
Wundklammern ^H	ohne Gerät
Wundschnellverband	auch Kanülenpflaster, kein Verbandsspray
Zellstoff ungebleicht	ausschließlich in angemessener Menge

2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung

Mittel	Bemerkung
Inhalations- und Injektionsnarkotika	
Mittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie	keine topischen Präparate (z. B. keine Pflaster, Salben etc.) – ausgenommen Salben und Cremes für Kinder bis 12 Jahre
Muskelrelaxantien	
medizinische Gase	ohne Flaschen-, Miet-, Abfüll- und Transportkosten; Sauerstoff ausschließlich zur Unterstützung der Vitalfunktion
Hyaluronidase	ausschließlich als Zusatz zu Lokalanästhetika in der Ophthalmologie
Gleitmittel für Intubationen	keine Gele zur Herstellung von Schallkontakten und keine hyaluronsäurehaltigen sowie hormon- oder antibiotikahaltigen Präparaten

3. Desinfektionsmittel für Haut, Schleimhaut und Wunden zur Anwendung am Patienten

Mittel	Bemerkung
Hautdesinfektion: <ul style="list-style-type: none"> • Isopropanol • Propanol • jod-haltige 	<u>auch Kombinationen</u> Alkoholtupfer nur nach Anlage 1

<ul style="list-style-type: none"> • polyhexanid-haltige • chlorhexidin-haltige 	
Wundbehandlung/Wundspüllösungen <ul style="list-style-type: none"> • jod-haltige • octenidin-haltige • polihexanid-haltige • chlorhexid-inhaltig 	keine Stomatologika
Sonstige <ul style="list-style-type: none"> • Wundbenzin • <u>Wasserstoffperoxid 3%</u> 	in angemessener Menge

Soweit Desinfektionsmittel zur Reinigung und Pflege ärztlichen Instrumentariums, ärztlicher Apparaturen, der Praxisräume und zur Händedesinfektion verwendet werden, gehören diese nicht zum SSB, sondern zu den Praxiskosten. Nicht apothekenpflichtige Produkte sind kein SSB.

4. Reagenzien und Schnellteste

Mittel	Bemerkung
Testmaterialien für <ul style="list-style-type: none"> - den Nachweis von Eiweiß und/oder Zucker im Harn - die Bestimmung des ph-Wertes 	

Testmaterialien, die mit der jeweiligen EBM – Ziffer abgegolten sind, können nicht als SSB verordnet werden.

5. Diagnostische und therapeutische Mittel zur Anwendung am Patienten

Mittel	Bemerkung
Arzneimittel für Organfunktionsteste und allergologisches Testmaterial	soweit nicht mit der Gebühr entsprechend EBM abgegolten
Drainageschläuche, Saugflaschen ^H	ggf. mit angeschlossenen Saugbalg und Saugflasche; nicht bei Aderlass
Endoclips ^H	ausschließlich zur Blutstillung
Einmalbiopsienadeln ggf. mit Führungsdraht ^(H)	ausgenommen Ovarialbiopsienadeln ^(H)
Einmalblasenkatheter ^H	in angemessenen Mengen für die Akutversorgung Einmalverweilkatheter nur nach Anlage 1
Einmalhautstanzen	
Dreiwegehähne ^H Einmalinfus.systeme u. Transfus.bestecke ^H	- Dreiwegehähne nur für die Notfallversorgung; - Einmalinfusionssysteme ausschließlich für die Infusion, soweit nicht mit der Gebühr entsprechend EBM abgegolten, ausgenommen Spezialinfusionsbestecke für die Onkologie
Einmalinfusionskatheter ^(H)	soweit nicht mit der Gebühr entsprechend

	EBM abgegolten
Einmalinfusionsnadeln ^H ggfs. Mandrin ^H	auch Safety – Infusionsnadeln; Butterflykanülen in angemessener Menge für Infusion
Essigsäurelösung 3 bis 5%ig	soweit nicht mit Gebühr im EBM abgegolten
Glucose-Toleranztest	auch für Screening auf Gestationsdiabetes, sofern nicht mit der EBM-Gebühr abgegolten 50 g - Test auch unter Verwendung von vorportioniertem Glukosepulver, 75 g – Test kann auch unter Verwendung eines Fertigarzneimittels durchgeführt werden, auf das Wirtschaftlichkeitsgebot wird ausdrücklich verwiesen,
Harnröhren-Gleitmittel, auch mit medikamentösen Zusatz	auch Medizinprodukte auch mit medikamentösen Zusatz
Katheterstopfen ^H	Stopfen beim Wechsel eines suprapubischen Katheters nach der GOP 02322 sind mit der GOP 99014 der Anlage 2 zum Honorarvertrag abgegolten
Portnadeln / Hubernadeln ^(H)	
Medizinische Farbstoffe	z.B. Toluidinblau, sofern nicht mit der Gebühr nach EBM abgegolten; Kapsel-färbung bei Katarakt-Operationen, soweit nicht durch andere Verträge, wie z. B. zu Sachkostenpauschalen bei Katarakt bereits abgegolten
Mundspatel aus Holz	
Laxantien,	Klysmen zur Vorbereitung diagnostischer und operativer Eingriffe (nicht für Vorsorgeuntersuchungen); auch Medizinprodukte nur Anlage V AM-RL
Mittel für Ätzungen	auch Medizinprodukte
Mittel zur Kryotherapie der Haut	ausschließlich flüssiger Stickstoff, Kohlensäureschnee sowie gebrauchsfertige Gasgemische zur kryochirurgischen Behandlung von Warzen
Mittel zur Tuberkuloseerkennung durch Hauttests	
Paukenröhrchen ^H	
Punktionskanülen ^H	
Urinauffangbeutel ^H für Erwachsene / Kinder	nur zur Akutversorgung in angemessener Menge
Wattestäbchen ^H	bis 20 cm
Zungenlappchen	nur für HNO Ärzte und Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen

6. Arzneimittel für Notfälle und zur Sofortanwendung

Für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff sind diese Mittel in geringen Mengen als SSB in einer geeigneten Darreichungsform zulässig.

Mittel	Bemerkung
Analgetika	ausschließlich schnell freisetzende Darreichungsformen, keine Präparate mit modifizierter Wirkstofffreisetzung
Antiallergika	ausgenommen zur topischen Anwendung, keine Anaphylaxiebestecke und epinephrinhaltige Fertigspritzen
Antiarrhythmika	
Antiasthmatika/ Broncholytika	keine Kombinationspräparate mit verzögert wirkenden Bestandteilen, auch sofort wirksame Dosieraerosole
Antibiotika	ausschließlich injizierbare
Anticholinergika	
Antidote	
Anti-D-Immunglobulin	zur Rhesusprophylaxe
Antiemetika	keine Neurokinin-I-Rezeptorantagonisten, keine Serotonin-5 HT3-Hemmer
Antiepileptika	
Antifibrinolytika	ausschließlich Tranexamsäure und Aminomethylbenzoesäure
Antihypotonika	keine oralen Darreichungsformen, ausschließlich injizierbare
Antihypoglykämika	
Antihypertonika	ausschließlich Mittel, die für die Behandlung der hypertensiven Krise zugelassen sind
Antiparkinsonmittel	ausschließlich parenterale
Antiphlogistika/ Antirheumatika	ausschließlich schnell freisetzende Darreichungsformen; keine Präparate mit modifizierter Wirkstofffreisetzung; topisch anwendbaren Präparate ausschließlich für Iontophorese
Antithrombotisch wirkende Enzyme	ausschließlich Urokinase und Alteplase in der 2 mg -Dosierung
Aqua ad injectabilia / physiologische Kochsalzlösung (NaCl 0,9%)	ausschließlich zum Lösen/Verdünnen von Arzneimitteln, zur parenteralen Anwendung
Arzneimittel mit Indikation kardiogener, septischer o. anaphylaktischer Schock	

Arzneimittel zur Behandlung der malignen Hyperthermie bei der Narkose	
Augensalben/Augentropfen	antibiotikahaltige, kortisonhaltige, lokalanästhetikahaltige und NSAR-haltige Monopräparate, pilocapinhaltige Mittel zur Pupillenverengung, Mydriatika
Dermatika	ausschließlich antibiotika- und cortisonhaltige Monopräparate, gilt auch für Rezepturen
Diuretika	
Emetika	
Glaukommittel	ausschließlich für die Behandlung akuter Glaukomanfälle zugelassene Mittel
Hämostatika, lokale	ausschließlich Gelatineschwämme und oxidierte Zellulose (auch arzneimittelähnliche Medizinprodukte, die nicht in Anlage V AM-RL gelistet sind)
Heparine, unfraktioniert u. niedermolekular	-keine topischen Präparate -NMH ausschließlich für die Therapie
Hypnotika/Sedativa	incl. Benzodiazepine vor diagnostischen Eingriffen und zur Akutbehandlung, - ausschließlich für die Prämedikation zugelassene Mittel
Infusionslösungen	ausschließlich zum Volumenersatz
Insuline	Normalinsulin, keine Depot-Insuline und Insulinaloga
Koronarmittel	
Kortikoide	keine Depot- und langwirkende Mittel
Migränemittel	ausschließlich injizierbare
Mukolytika (parenteral)	für die Akutbehandlung
Nasentropfen	schleimhautabschwellend; bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen
Neuroleptika	für die akute Notfallbehandlung; keine Depotpräparate
Ohrensalben/Ohrentropfen	ausschließlich antibiotika- und/oder kortikoidhaltige Präparate
Sklerosierungsmittel	ausschließlich zur Venenverödung in der Proktologie
Spasmolytika	auch Butylscopolamin
Thrombozytenaggregationshemmer	nur als Initialdosis bei Notfällen
Tetanus-Immunglobulin	ausschließlich postexpositionell eine Ampulle, nach Applikation erfolgt Verordnung auf Namen des Versicherten mit dem Hinweis „ad manus medici“

Tollwut-Immunglobulin	ausschließlich postexpositionell eine Ampulle; nach Applikation erfolgt danach Verordnung auf Namen des Versicherten „ad manus medici“
Tollwut-Impfstoff	ausschließlich postexpositionell eine Ampulle; nach Applikation erfolgt danach Verordnung auf Namen des Versicherten „ad manus medici“
Uteruskontraktionsmittel	
Vitamin K zur U3	orale Darreichungsformen ausschließlich für Kinderärzte
wehenhemmende Mittel	

7. Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren

Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren, die nach einmaliger Anwendung verbraucht sind, sind verordnungsfähig, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind.

Kontrastmittel sind zu Lasten der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse anzufordern, die eine Versorgung unter Berücksichtigung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet.

Die Anforderungen sind mittels des Verordnungsblattes zu richten an:

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
Kontrastmittel M-V
14456 Potsdam

VII. Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Sprechstundenbedarfsanforderungen und ersetzt damit die Vereinbarung vom 01.04.2004.
2. Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Auf Antrag eines Vereinbarungspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vereinbarungsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Werden auf Bundesebene verbindliche Pauschalen für den SSB vereinbart, tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

Schwerin, Potsdam, Hamburg, Lübeck, Hoppegarten, den

17.1.2017


Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-
Vorpommern




AOK Nordost - Die Gesundheitskasse


BKK-Landesverband NORDWEST


IKK Nord


Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau als Landwirtschaftliche
Krankenkasse


Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Mecklenburg-Vorpommern


Knappschaft-Regionaldirektion Nord, Hamburg

Anlage1

Mittel, die im Notdienst sowie bei dringenden Besuchen von Patienten einsetzbar sind

Wirkstoff	Wirkstärke	Darreichungsform	Bemerkung
Analgetika			
Diclofenac	25mg / 75mg	Tabletten, Retardtabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Diclofenac	alle	Zäpfchen	Abgabe einzelner Zäpfchen
Ibuprofen	alle	Tabletten, Retardtabletten	Abgabe einzelner Dosen
Ibuprofen	alle	Saft	
Metamizol	alle	Tropfen	Abgabe einzelner Dosen
Metamizol	500mg	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Paracetamol	alle	Saft	Abgabe einzelner Dosen
Paracetamol	500mg	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Paracetamol	alle	Zäpfchen	Abgabe einzelner Zäpfchen
Tramadol	alle	Tropfen	Abgabe einzelner Dosen
Tramadol	50mg	Tabletten, Retardtabletten, Kapseln	Abgabe einzelner Tabletten
Spasmolytika			
Butylscopolamin	10mg	Dragees	Abgabe einzelner Dragees
Butylscopolamin	10mg	Zäpfchen	Abgabe einzelner Zäpfchen
Migraenemittel			
Acetylsalicylsäure	500mg	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Acetylsalicylsäure	alle	Injektionslösung	
Sumatriptan	alle	Fertigspritze	
Triptane	alle	über Mundschleimhaut zu applizierende Präparate	nur verschreibungspflichtige Präparate
Antiallergika			
Mittel zur Behandlung des anaphylaktischen Schocks			
Prednisolon	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Prednisolon	100mg	Zäpfchen / Klystiere	Abgabe einzelner Zäpfchen, keine Hämorrhoidalzäpfchen
Ceterizin	10 mg	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten

Wirkstoff	Wirkstärke	Darreichungsform	Bemerkung
Antibiotika			
Penicillin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Cefaclor	alle	Saft	für Kinder
Amoxicillin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Doxycyclin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Ciprofloxacin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Cotrimoxazol	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Clarithromycin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Erythromycin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Fosfomycin	alle	Granulat	Abgabe einzelner Dosen
Roxithromycin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Trimethoprim	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Nifurantin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Nitrofurantoin	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Antidota			
Magen-Darm-Mittel			
Dimenhydrinat	alle	Zäpfchen	Abgabe einzelner Zäpfchen
Metoclopramid	alle	Tropfen	Abgabe einzelner Dosen
Ondansetron	alle	alle	Abgabe/Anwendung einzelner Dosen
Omeprazol	20mg	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Glycerol	alle	Klistiere / Zäpfchen	Abgabe einzelner Zäpfchen
Sorbitol, Na-Citrat, Na-Dodecylsulfoacetat	alle	Klistiere / Zäpfchen	Abgabe einzelner Zäpfchen
Antiemetika			
Serotonin-5 HT3-Hemmer (nur Ondansetron)		Ampullen	
Elektrolytpräparate			
Elektrolyte zur oralen Rehydrierung		Pulver	für Kinder, Abgabe einzelner Beutel

Wirkstoff	Wirkstärke	Darreichungsform	Bemerkung
Pulmologika			
Salbutamol	alle	Dosieraerosol	Anwendung mit Spacer
Theophyllin	alle	Tropfen, Tabletten	Abgabe einzelner Dosen
Codein	alle	Tropfen, Tabletten	Abgabe einzelner Dosen
RR, Kardiaka, Diuretika			
Nifedipin	10mg	Kapseln	Abgabe einzelner Kapseln
Nitrendipin	5mg	Phiolen	Abgabe einzelner Phiolen
Glyceroltrinitrat	alle	Spray	Abgabe einzelner Dosen
Glyceroltrinitrat	0,8mg	Kapseln	Abgabe einzelner Kapseln
Bisoprolol	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Psychopharmaka, Hypnotika, Sedativa			
Promethazin	alle	Tropfen, Tabletten	Abgabe einzelner Dosen
Haloperidol	alle	Tropfen, Tabletten	Abgabe einzelner Dosen
Diazepam	alle	Klistiere	Abgabe einzelner Klistiere
Diazepam	alle	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten
Oxazepam	10mg	Tabletten	Abgabe einzelner Tabletten, keine 50mg Tabletten

Sonstiges			
Urinkathetersets *			
Einmalverweilkatheter ^(H)			
Alkoholtupfer			

* keine Sets mit suprapubischem Urinkatheter oder Nephrostomiekatheter (Diese sind entsprechend der Anlage 2 zum Honorarvertrag über die KVMV als Sachkosten abrechenbar)